

BESCHLUSSVORLAGE V0560/23 öffentlich	Referat	BGM Kleine
	Amt	Stabsstelle Strategien Klima, Biodiversität & Donau
	Kostenstelle (UA)	3604
	Amtsleiter/in	Schneider, Thomas
	Telefon	3 05- 2600
	Telefax	3 05- 2609
	E-Mail	Stabsstelle.klima@ingolstadt.de
Datum	23.06.2023	

Gremium	Sitzung am	Beschlussqualität	Abstimmungs- ergebnis
Stadtrat	25.07.2023	Entscheidung	

Beratungsgegenstand

Erlass einer Katzenschutzverordnung;
Antrag der UDI-Stadtratsgruppe vom 26.11.2019 / Beschluss 05.12.2019
(Referentin: Bürgermeisterin Kleine)

Antrag:

Zum Antrag der UDI vom 26.11.2019 wird empfohlen, bzgl. dessen Nr. 4 (Erlass einer Katzenschutz-VO für das Stadtgebiet Ingolstadt) diesen abzulehnen, weil die Voraussetzungen zum Erlass einer rechtskonformen Verordnung nach Prüfung der Handreichung des Staatsministeriums für Landwirtschaft und Verbraucherschutz für das Stadtgebiet Ingolstadt derzeit nicht gegeben sind.

gez.

Petra Kleine
Bürgermeisterin

gez.

Dirk Müller
Berufsmäßiger Stadtrat

Finanzielle Auswirkungen:

Entstehen Kosten: ja nein

wenn ja,

Einmalige Ausgaben	Mittelverfügbarkeit im laufenden Haushalt	
Jährliche Folgekosten	<input type="checkbox"/> im VWH bei HSt: <input type="checkbox"/> im VMH bei HSt:	Euro:
Objektbezogene Einnahmen (Art und Höhe)	<input type="checkbox"/> Deckungsvorschlag von HSt: von HSt:	Euro:
Zu erwartende Erträge (Art und Höhe)	von HSt:	
	<input type="checkbox"/> Anmeldung zum Haushalt 20	Euro:
<input type="checkbox"/> Die Aufhebung der Haushaltssperre/n in Höhe von Euro für die Haushaltsstelle/n (mit Bezeichnung) ist erforderlich, da die Mittel ansonsten nicht ausreichen.		
<input type="checkbox"/> Die zur Deckung herangezogenen Haushaltsmittel der Haushaltsstelle (mit Bezeichnung) in Höhe von Euro müssen zum Haushalt 20 wieder angemeldet werden.		
<input type="checkbox"/> Die zur Deckung angegebenen Mittel werden für ihren Zweck nicht mehr benötigt.		

Nachhaltigkeitseinschätzung:

Wurde eine Nachhaltigkeitseinschätzung durchgeführt: ja nein

Wenn nein, bitte Ausnahme kurz darstellen und begründen

Begründung der Ausnahme

Eine Nachhaltigkeitseinschätzung wurde nicht durchgeführt, da der Antrag abgelehnt wird.

Bürgerbeteiligung:

Wird eine Bürgerbeteiligung durchgeführt: ja nein

Kurzvortrag:

Auf Grundlage des Stadtratsantrags der Stadtratsfraktion vom 26.11.2019 wurde verwaltungsintern und unter Hinzuziehung des Tierschutzvereins Ingolstadt e.V. und anderer Sachverständiger überprüft, inwieweit eine Katzenschutzverordnung für Ingolstadt erlassen werden kann.

Da dieses Thema derzeit in vielen bayerischen Gemeinden und Städten auf die Tagesordnung kommt, wurde vom Bayerischen Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz (StMUV) eine [Informationsseite zum Katzenschutz](#) mit weiterführenden Informationen veröffentlicht. Diese werden im Folgenden kurz zusammengefasst und in Bezug auf die Situation in Ingolstadt bewertet.

I. Rechtliche Voraussetzungen für den Erlass einer Katzenschutzverordnung in Bayern (siehe Anlage 2)

1. Eine hohe Population an Katzen in einem bestimmten Gebiet

Nach dem Kommentar zum Tierschutzgesetz von Hirt/Maisack/Moritz (§ 13 b, Rn. 2, 3. Auflage, 2016, Verlag Franz Vahlen München) werden Schätzungen von 40 – 50 Einwohnern auf eine freilebende Katze als Problem definiert. Bei einer Einwohnerzahl von etwa 137.000 Bürgern in Ingolstadt wäre nach o. g. Empfehlung bei Fallzahlen von 2740 bis 3425 Katzen von einem gehäuftem Auftreten auszugehen. Nach telefonischer Auskunft des Tierheims Ingolstadt wurden in 2019 jedoch lediglich 80 freilebende Katzen auf dem Stadtgebiet eingefangen und kastriert. Auch unter Berücksichtigung einer hohen Dunkelziffer werden diese Populationsdichten somit nicht erreicht. Die Voraussetzungen für den Erlass einer Katzenschutzverordnung bezogen auf das gesamte Stadtgebiet sind zum derzeitigen Zeitpunkt nicht erfüllt.

2. Die Katzen müssen erhebliche Schmerzen, Leiden oder Schäden vorweisen, die auf die hohe Population zurückzuführen sind.

D. h. bei der Prüfung, ob in bestimmten, definierten Bereichen Ingolstadts eine hohe Anzahl an Katzen erreicht wird, muss gleichzeitig festgestellt werden, dass diese Katzen erhebliche Schmerzen, Leiden oder Schäden vorweisen, die auf die hohe Population zurückzuführen sind. Ein Zusammenhang zwischen hoher Population und Schmerzen/Leiden/Schäden wird vom Gesetzgeber insbesondere bei ansteckenden Krankheiten oder Leiden aufgrund von Mangelversorgung vermutet.

3. Durch eine Verminderung der Anzahl der Katzen können deren Schmerzen, Leiden oder Schäden verringert werden.

Dies ist grundsätzlich immer zu vermuten, wenn die beiden erstgenannten Voraussetzungen vorliegen.

II. Mögliche Inhalte einer Verordnung (siehe Anlage 2)

Sind diese Voraussetzungen erfüllt, können in einer Verordnung Maßnahmen zur Verminderung der Anzahl an freilebenden Katzen festgesetzt werden. Der Gesetzgeber führt hier als **Beispiel** eine **Kennzeichnungs- und Registrierungspflicht** der im Gebiet gehaltenen Katzen, die unkontrollierten freien Auslauf haben können, an (§ 13b Satz 3 Nr. 2 TierSchG).

Weiterhin kann auch der **unkontrollierte freie Auslauf fortpflanzungsfähiger Katzen in dem jeweiligen Gebiet verboten oder beschränkt werden** (§ 13b Satz 3 Nr. 1 TierSchG). Hierbei ist jedoch zu beachten, dass eine solche Regelung nur zulässig ist, soweit andere Maßnahmen, insbesondere solche mit unmittelbarem Bezug auf die freilebenden Katzen, nicht ausreichen (§ 13 Satz 4 TierSchG). Führen diese Maßnahmen nicht zum gewünschten Erfolg, d. h. der Bestand freilebender Katzen verringert sich nicht, kann der Auslauf der Katzen verboten oder beschränkt werden.

Eine **Kastrationspflicht** ist zwar nicht explizit im Gesetzestext des § 13b des Tierschutzgesetzes aufgeführt, jedoch hat der Gesetzgeber den Kreisverwaltungsbehörden durch das Wort „insbesondere“ weiteren Spielraum geschaffen.

III. Vorteile einer möglichen Verordnung

Für Tierschutzvereine würde durch die Verordnung Rechtssicherheit im Umgang mit wildlebenden, offensichtlich vernachlässigten und erheblich gesundheitlich beeinträchtigten Tieren geschaffen.

Viele Katzen, die aufgegriffen werden oder von Anwohnern der betroffenen Gebiete gemeldet werden, besitzen keine Kennzeichnung. Selbst wenn das Tier eine Kennzeichnung hat, fehlt oft die Registrierung bei einschlägigen Portalen wie Tasso e. V. oder Findefix. Durch eine Kennzeichnungspflicht bei Hauskatzen mit Freigang mit einer dazugehörigen Registrierungspflicht könnte das Risiko minimiert werden, medizinische Eingriffe durchzuführen, die der eigentliche Halter nicht möchte. Da bei einem Aufgriff jedes Tier auf eine Kennzeichnung geprüft wird, könnte zweifelsfrei festgestellt werden, ob es sich um eine Hauskatze oder eine verwilderte Katze handelt.

IV. Nachteile einer möglichen Verordnung

Ziel einer Verordnung ist der Schutz der Katzen vor einem durch die Überpopulation ausgelöstem Leid; der verfassungsrechtlich verankerte Tierschutz (Art. 20 a GG) überwiegt im vorliegenden Fall die Belange der Eigentümer. Es könnte jedoch zu Beschwerden bis hin zu Schadensersatzansprüchen von Katzenhalter/-innen kommen, die die Notwendigkeit der Maßnahmen nicht einsehen. Eine gerichtliche Überprüfung der gesamten Verordnung könnte die Folge sein.

Zudem können Verstöße gegen die Katzenschutzverordnung nicht geahndet werden. Ein Verstoß gegen eine Verordnung, die aus § 13 b TierSchG resultiert, ist laut § 18 Abs. 1 Nr. 3 TierSchG keine Ordnungswidrigkeit und kann daher nicht als solche geahndet werden.

V. Praxis in Bayern

In Dachau und Pfaffenhofen bestehen Katzenschutzverordnungen, die aber aufgrund fehlender Gebietsabgrenzungen nicht angewandt werden und deshalb in der Praxis bedeutungslos sind. Ein Praxisbeispiel für die Anwendung ist die Stadt Laufen a. d. Salzach, für die das Landratsamt Berchtesgadener Land das gesamte Stadtgebiet als Gebietsabgrenzung festgelegt hat. Durch die gute Zusammenarbeit der Verwaltung mit der Katzenhilfe Salzachtal e.V., umfangreicher Bürgerinformation und einer Anwendung der Verordnung mit Augenmaß wird die Katzenschutzverordnung in Laufen von den örtlichen Behörden als hilfreiches Instrument zur Umsetzung des Tierschutzes gesehen.

Finanziert werden die Kastrationen zum Teil durch den Freistaat Bayern. Dieser fördert jede nachgewiesene Kastration eines weiblichen Tieres mit einer Pauschale in Höhe von 70 Euro und für jede nachgewiesene Kastration eines männlichen Tieres mit einer Pauschale in Höhe von 45 Euro. Der Höchstbetrag der Zuwendung für Kastrationen beträgt 20.000 Euro pro Jahr. Die Förderung kann von gemeinnützigen Trägern von in Bayern gelegenen Tierheimen sowie bayerischen Kommunen in Anspruch genommen werden (siehe Anlage 2).

VI. Fazit

Die rechtlichen Voraussetzungen für den Erlass einer Katzenschutzverordnung bezogen auf das gesamte Stadtgebiet sind zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht erfüllt. Auch konnten bisher keine definitiven Nachweise von sogenannten Hotspots innerhalb des Stadtgebietes geführt werden. Der Erlass einer rechtssicheren Katzenschutzverordnung für Ingolstadt scheitert vor allem an der faktisch nicht möglichen Abgrenzung von sog. Hotspots des Katzenleids.

Ein in der Praxis zielführender Ansatz wie die Ausweisung des gesamten Stadtgebiets (siehe Beispiel Stadt Laufen) ist nicht rechtssicher und würde einer gerichtlichen Überprüfung nicht standhalten.

Anlagen:

Anlage 1: Muster einer Katzenschutzverordnung Bayern des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz (StMUV)

Anlage 2: Handreichung Katzenschutzverordnung des StMUV

Anlage 3: Dokumentation Datenerhebung freilebender Katzen Bayern des StMUV

Anlage 4: Katzenschutzverordnung des LRA Berchtesgadener Land für die Stadt Laufen